

bezüglich der Gemeindesteuern lediglich die von der zürcherischen Regierung in ihrer Vernehmlassung hervorgehobenen, Fakt. C. wörtlich aufgeführten Bestimmungen. Nach denselben ist aber bezüglich der Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden in der Verfassung einzig der Grundsatz ausgesprochen, daß das Vermögen an die Gemeindefasten nur proportional in Anspruch genommen werden dürfe; dagegen ist die Verlegung der Gemeindesteuern vollständig der Gesetzgebung überlassen, so daß durchaus kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegensteht, für Gemeindefastzwecke eine Grundsteuer einzuführen und speziell das Grundeigenthum der Aktiengesellschaften einer solchen Steuer zu unterwerfen. Insbesondere kann auch keine Rede davon sein, daß der an der Spitze des Art. 19 stehende allgemeine Satz: „Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindefasten beizutragen,“ die Gesetzgebung hindere, den Gemeinden in größerem oder geringerem Umfange das Recht der Besteuerung der in ihrem Gebiete befindlichen Grundstücke einzuräumen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

54. Urtheil vom 22. Juni 1877 in Sachen Strehler.

A. Der wegen Verschwendung unter staatlicher Vormundschaft stehende Rekurrent, geb. 1844, wurde, nachdem er einige Zeit in Irrenanstalten gewesen, von den Vormundschaftsbehörden, Gemeindevorstand Hittnau und Bezirksrath Pfäffikon, erst in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain und sodann in diejenige von Utikon verbracht, um zu verhüten, „daß sein bedeutendes Vermögen nicht trotz der Vormundschaft durch ihn zu Grunde gerichtet werde und er selbst ins Zuchthaus komme.“

Gegenüber rekurrirte Strehler an den zürcherischen Regierungsrath; allein dieser wies die Beschwerde am 21. April d. J. ab, da sich aus dem Berichte der Vormundschaftsbehörden und des Vormundes ergebe, daß Strehler ein leichtsinniger, verkommener,

und zu Verbrechen geneigter Mensch sei und daher die Vormundschaftsbehörden mit Recht einfach auf §. 341 des priv. r. Gesb. sich berufen, indem eine gehörige Vorsorge für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Bögglings und für sein Vermögen nur durch eine Maßregel, wie die getroffene, möglich sei.

B. Mit Rekurschrift vom 19. Mai d. J. verlangte Strehler beim Bundesgerichte Aufhebung dieses Beschlusses und Anordnung seiner Freilassung, indem seine Unterbringung in der Zwangsarbeitsanstalt Utikon eine Verlegung der in Art. 7 der zürcherischen Verfassung garantirten persönlichen Freiheit enthalte und eine Maßregel sei, zu welcher die Behörden absolut kein Recht gehabt haben. Nach der gegenwärtigen zürcherischen Gesetzgebung sei eine solche zwangsweise Versorgung nur gegen liederliche Almosengeldgänger zulässig; nun besitze er, Rekurrent, aber ein Vermögen von 80 000 Fr. und sei daher keine Voraussetz. vorhanden, daß er dem Armengute zur Last fallen werde. Die Berufung auf Art. 341 priv. Gesb. sei ganz unrichtig. Derselbe laute: „Der Vogt hat überdem für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Bögglings nach Kräften Sorge zu tragen. Insbesondere ist der Vormund der Unmündigen verpflichtet, für die gute Erziehung, für religiöse und sittliche Entwicklung, und für eine der Fähigkeit, dem Vermögen und den sonstigen Verhältnissen angemessene Berufsbildung seiner Bögglinge wie ein Vater zu sorgen.“ Daß dieser Paragraph auf den vorliegenden Fall nicht passe, sei von vornherein klar, während gegenüber Art. 7 der Verfassung unzweifelhaft eine bestimmte gesetzliche Vorschrift verlangt werden müsse.

C. Die Regierung von Zürich entgegnete in ihrer Vernehmlassung, die Unterbringung des Strehler in einer Zwangsarbeitsanstalt sei keine verfassungswidrige Beschränkung der persönlichen Freiheit. Diese Anordnung sei vielmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des zürcherischen Privatrechtes (§. 341 und 372 litt. d.) erfolgt und die einzige Maßregel gewesen, um die wegen Verschwendung über den völlig verkommenen Menschen verhängte Vormundschaft nicht illusorisch werden zu lassen. — Die richtige Anwendung der Kantonalgesetzgebung unterliege übrigens bloß der Aufsicht der kantonalen Behörden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine Verletzung der Bundesverfassung, sondern einzig um die Frage, ob die Unterbringung arbeitscheuer und bedogteter zürcherischer Angehöriger, welche nicht unter das dortige Armengesetz fallen, in einer Zwangsarbeitsanstalt, gegen Art. 7 der zürcherischen Verfassung verstoße, dessen zwei erste lemmata lauten: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet, Niemand darf verhaftet werden, außer in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen.“ Der Entscheid dieser Frage hat nun offenbar nicht bloß für den konkreten Fall Interesse, sondern ist von viel allgemeinerer Bedeutung und Tragweite, weshalb es angemessen erscheint, im Anschlusse an zahlreiche Präzedenzfälle, den Beschwerdeführer vorerst an den zürcherischen Großen Rath, als oberste Kantonsbehörde, zu verweisen, welcher gemäß Art. 31 Ziffer 4 Satz 1 der Kantonsverfassung ohne Zweifel in der Lage sich befindet, über solche Beschwerden zu entscheiden, und dessen Interpretation der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung zu kennen für das Bundesgericht wünschbar sein muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Mit Frankreich. — Avec la France.

Vertrag vom 15. Juni 1869. — Traité du 15 juin 1869.

55. Arrêt du 1^{er} Juin 1877 dans la cause Lagorrée.

Le Comte Urbain-Marie-Valentin de Lagorrée, citoyen français, habitait depuis plusieurs années la maison de campagne du Métetlé, près Fribourg, avec Dame Zénaïde de Brunville, née Dumerle, lorsqu'il y décéda le 6 Décembre 1874, en laissant trois enfants majeurs, deux filles et un fils, Gaston de Lagorrée, domiciliés tous trois hors de Suisse à l'époque du décès de leur père.

Le 17 Décembre 1874 et sur la demande des deux filles du défunt, il fut procédé au bénéfice d'inventaire de la succession, sous la réserve qu'il n'aurait à porter que sur les biens situés dans le canton de Fribourg et les dettes contractées dans ce canton. Les créanciers ayant fait inscrire leurs prétentions, et parmi eux Dame de Brunville, pour une somme considérable, le montant de ces dettes dépassa de beaucoup l'actif de la dite succession.

Connaissance de cet état de choses ayant été donnée aux héritiers *ab-intestat*, Marie-Célestine-Virginie Zimmermann, née de Lagorrée, à Aubusson, et Valentine de Lagorrée, à Paris, filles du défunt, déclarèrent, sous date du 19 Mars 1875, renoncer à la succession de leur père. Le fils Gaston de La-